

Der Oberbürgermeister

I/01-011-42-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.04.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	24.06.2013	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.07.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung eines Radweges/Radschutzstreifens entlang der Rennbaumstraße/
Burscheider Straße

- Antrag der Gruppe OP vom 15.04.13

- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.04.14 (Anlage)

660 FB-T-sch
Reinhard Schmitz
☎ 66 10
36-20-01-ma
Peter Mantler
☎ 3682

17.04.14

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Beigeordneten Märtens	gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn	gez. Buchhorn

Einrichtung eines Radweges/Radschutzstreifens entlang der Rennbaumstraße/Burscheider Straße

- **Antrag der Gruppe OP vom 15.04.2013**
- **Nr. 2155/2013**

Durch die aktuelle Straßenverkehrsordnung (StVO), die zum 01.04.2013 in Kraft getreten ist, wurden bezüglich des Radverkehrs Regelungen zu Fahrradstraßen, Einbahnstraßen, Radwege und Schutzstreifen geändert. Vor diesem Hintergrund wurden in 2013 im Auftrag der Stadt durch ein Ingenieurbüro die vorhandenen Radverkehrsanlagen (Radwege, Schutzstreifen etc.) im Stadtgebiet abgefahren und bewertet. Das nunmehr vorliegende Untersuchungsergebnis enthält Handlungsempfehlungen für die vorhandenen Radverkehrsanlagen, die sukzessive von Seiten der Verwaltung abgearbeitet werden sollen.

Durch einen Schutzstreifen wird dem Radverkehr auf der Fahrbahn ein eigenständiger Bereich zugeordnet, der für eine gewisse Entflechtung von Auto- und Fahrradverkehr sorgt, ohne sie strikt zu trennen. Sie signalisieren den Autofahrern auffällig, diese Fläche möglichst für den Radverkehr freizuhalten. Im Bedarfsfall kann die Markierung aber auch abschnittsweise überfahren werden, beispielsweise von Bussen oder Lastkraftwagen im Begegnungsverkehr. Radschutzstreifen/Radfahrstreifen dienen dazu, dem Fahrradverkehr in beide Richtungen eine sichere Führung/Schutzfunktion zu ermöglichen. Eine einseitige Führung ist auf der Rennbaumstraße/Burscheider Straße nicht empfehlenswert.

Auf Grundlage der neuen StVO und dem Untersuchungsergebnis wurde auch die Einrichtung eines Radweges/Radschutzstreifens entlang der Rennbaumstraße/Burscheider Straße mit folgendem Ergebnis überprüft:

Aufgrund der sehr stark befahrenen Burscheider Straße/Rennbaumstraße sind nachfolgende Anforderungen zu beachten.

1. Der **Radschutzstreifen** sollte eine Breite von 1,60 m haben (mindestens 1,25 m), empfehlenswert ist hier 1,60 m wegen der hohen LKW-/Busverkehre.
2. Zu parkenden Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten.

3. Die Restfahrbahnbreite (ohne Parkstreifen/Schutzstreifen) muss mindestens 4,50 m betragen. Empfehlenswert wäre eine Fahrbahnbreite von 5,50 m, wenn dort Linien- und Schwerlastverkehr stattfindet, um ein kontinuierliches Überfahren zu vermeiden.
4. Eine Restfahrbahnbreite von 4,50 m sollte nur an Engstellen von kurzer Länge erfolgen.
5. Bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 5,50 m ist die Leitlinie (Mittelmarkierung) zu entfernen.

Ein **Radfahrstreifen**, auch Radweg genannt, ist ein benutzungspflichtiger Sonderweg für Radfahrer, der mit dem Verkehrszeichen 237 „Sonderweg Radfahrer“ gekennzeichnet ist. Hierzu wird ein Teil der Straße durch eine Bodenmarkierung abgetrennt, der für Radfahrer vorgesehen ist.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen für die Einrichtung von Radfahrstreifen vorliegen:

1. Die Mindestbreite eines Radfahrstreifens beträgt 1,25 m, empfehlenswert ist 1,60 m.
2. Der Radfahrstreifen ist durch einen Breitstrich (0,25 m) zu kennzeichnen.
3. Sollte neben dem Radfahrstreifen ein Parkstreifen vorhanden sein, wird ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 0,50 m gefordert.
4. Die Fahrbahnbreite sollte je Richtung mindestens 2,75 m betragen, aufgrund des Linien- bzw. Schwerverkehrs sind 3,00 m bis 3,25 m empfehlenswert.
5. Ein Überfahren des Radfahrstreifens ist **nicht** erlaubt.
6. An Engstellen, an denen der Radfahrstreifen nicht weitergeführt werden kann, ist dieser frühzeitig in einen Fahrradschutzstreifen umzuwandeln. In diesem Fall darf die Restfahrbahnbreite nicht weniger als 4,50 m betragen.

Unter Beibehaltung der beidseitigen Mehrzweckstreifen ist eine Realisierung eines Radschutzstreifens nicht möglich, da die erforderlichen Restfahrbahnbreiten (5,50 m) zwischen den Schutzstreifen nicht erfüllt sind. Auch ist das Anlegen von Radfahrstreifen wegen der nicht vorhandenen Restfahrbahnbreiten (6 – 6,50 m) nicht möglich.

Die Einrichtung von beidseitigen Radschutzstreifen/Radfahrstreifen wäre nur möglich, wenn die dortigen Mehrzweckstreifen entfallen würden. Die Entfernung des Mehrzweckstreifens würde jedoch zu erheblichen Parkproblemen auf der Rennbaumstraße/Burscheider Straße führen.

Kosten:

Die Umsetzung der v. g. Maßnahmen wären nach Auffassung des Fachbereichs Straßenverkehr nicht mit einfachen Mitteln zu realisieren. Eine genaue Kostenschätzung kann nur nach vorliegender Planung ermittelt werden, da erhebliche Demarkierungs-/neue Markierungsarbeiten erforderlich sind. Die Kosten für die Demarkierung

pro Meter „Kaltplastik“ belaufen sich auf ca. 4,50 €, die Neumarkierung beträgt pro Meter Schmalstrich (0,12 m) ca. 3,15 € und bei Breitstrich (0,25 m) ca. 5,70 €
(Der Straßenverlauf vom Kreisverkehr Rennbaumstraße bis zur Stadtgrenze misst eine Länge von ca. 5,5 km).

Aus o. g. Gründen wird von Seiten der Verwaltung der Antrag nicht befürwortet.

Tiefbau i. V. m. Straßenverkehr